

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.105 vom 29. Mai 2020

BS Appellationsgericht, 2020-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2017.105

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.105 du 29 mai 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.105 del 29 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 StPO können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für diesen Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2014.96 vom 15. Januar 2019). Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO nennt die Möglichkeit, Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Damit Art. 425 StPO unter diesem Gesichtspunkt zur Anwendung gelangt, müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe als unbillig erscheint. Dies ist dann der Fall, wenn die kostenpflichtige Person mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit ihren übrigen Schulden ihre Resozialisierung beziehungsweise ihr finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden würde, wobei dem zuständigen Gericht ein grosser Ermessens- und Beurteilungsspielraum zukommt (Domeisen, a.a.O., Art. 425 N 4 f.; AGE SB.2011.68 vom 6. Mai 2013 E. 2.2).

2.2 Der Gesuchsteller begründet sein Erlassgesuch damit, dass er derzeit im [...] im Arbeitsexternat sei und noch Gerichtskosten aus einem ersten Verfahren (SB.2014.[]) abbezahle. Angesichts der aktuell schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt werde es eine Weile dauern, bis er eine feste Arbeitsstelle finde. Er sei aber bereit, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Gerichtskosten des Verfahrens SB.2017.[] zu beteiligen. Er werde ab Mai 2020 die Gebühren (1'200.■) und die Busse (CHF 300.■), somit insgesamt CHF 1'500.■, in monatlichen Raten à CHF 200.■ begleichen und ersuche um Erlass der Restschuld, d.h. von CHF 19'794.25.

2.3 Der Gesuchsteller hat damit nachvollziehbar und plausibel begründet, dass ihm derzeit und auf absehbare Zeit die Mittel fehlen, die gesamten Verfahrenskosten aus dem Verfahren SB.2017.[] zu bezahlen. Auch wenn sein Gesuch nicht mit Unterlagen belegt ist, so wird es durch den Sozialdienst unterstützt. Ausserdem ist seine seit Jahren schwierige finanzielle Situation ohne Weiteres aus den Akten ersichtlich, namentlich ist er durch hohe Verfahrenskosten aus einem anderen Verfahren belastet, konnte während des Strafvollzugs kein relevantes Einkommen erzielen und wird es auf dem Arbeitsmarkt auch künftig nicht

einfach haben. Sein Neustart und die begonnene Resozialisierung sollen unter diesen Umständen nicht zusätzlich durch die bestehenden, belastenden Schulden aus dem Verfahren SB.2017.[] gefährdet werden. Ausserdem zeigt er sich bemüht, wenigstens einen Teil der Kosten zu begleichen, und hat einen angemessenen Abzahlungsvorschlag unterbreitet. Unter diesen Umständen kann ihm, unter der Voraussetzung, dass er während zunächst 7 Monaten monatliche Raten von CHF 200.■ und anschliessend eine letzte monatliche Rate von CHF 100.■, somit insgesamt CHF 1'500.■, an die Busse und an die Verfahrenskosten bezahlt, dannzumal der Restbetrag von CHF 19'794.25 erlassen werden. Die Raten sind fällig jeweils am ersten Tag des Monats, erstmals zahlbar per 1. Juli 2020. Der Gesuchsteller wird aber darauf hingewiesen, dass die gesamte (Rest-)Forderung betreffend Verfahrenskosten sofort fällig und verzinslich wird, wenn eine monatliche Rate nicht rechtzeitig bezahlt wird.

E. 3

Das Erlassgesuch ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.